

rechtsvergleichende Blick zeigt aber, dass Ausnahmen von dem Satz denkbar sind, dass nur der in eigenen Rechten Betroffene verfassungsbeschwerdeführungsbefugt sei.

Insbesondere dann, wenn das jeweilige unterverfassungsrechtliche materielle Recht die Zuständigkeit zur Rechtswahrnehmung bzw. -ausübung von der Rechtsinhaberschaft abspaltet (man denke etwa an den Fall des Konkursverwalters), stellt sich die Frage, wer eventuelle Grundrechtsverletzungen geltend machen kann. In der – allerdings nicht ganz einheitlichen – Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, die grundsätzlich eine Prozesstandschaft ablehnt,⁴⁶⁰ wird z. B. ausnahmsweise die Befugnis, ggf. beschränkt auf bestimmte Grundrechte, Verfassungsbeschwerde zu erheben, dem jeweiligen, nach einfachem Recht zur Rechtsausübung Befugten zugewiesen. Der Konkursverwalter bzw. (nach neuerer Terminologie in Deutschland) der Insolvenzverwalter ist danach befugt, etwa gegen den Zuschlagsbeschluss im Zwangsversteigerungsverfahren über ein Grundstück, das zur Konkursmasse gehört, Verfassungsbeschwerde z. B. wegen Verschleuderung weit unter Wert und damit möglicherweise wegen eines Verstosses gegen das Eigentumsgrundrecht zu erheben.⁴⁶¹ Gleiches wird für andere sog. Parteien kraft Amtes, etwa den Testamentsvollstrecker, angenommen.⁴⁶² Für die Situation der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, die Rechte der Urheber geltend machen, hat das BVerfG hingegen – von einer Sonderkonstellation abgesehen –⁴⁶³ eine Prozesstandschaft abgelehnt.⁴⁶⁴

In zwei Entscheidungen aus dem Jahre 2000 hat der Staatsgerichtshof Gelegenheit gehabt, näher zur Frage der Prozesstandschaft – ohne dass dieser Begriff in den Entscheidungsgründen Verwendung fände – Stellung zu nehmen. Dabei ging es um die Frage, ob und inwieweit die Gewerbe- und Wirtschaftskammer einerseits und die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer andererseits berechtigt sind, in Vertretung ihrer Mitglieder im Verfassungsbeschwerdeverfahren aufzutret-

⁴⁶⁰ BVerfGE 2, 292 (294); 10, 134 (136); 19, 323 (329); 72, 122 (131 ff.).

⁴⁶¹ Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 583; vgl. BVerfGE 51, 405 (407 ff.); 65, 182 (190); s. auch BVerfGE 95, 267 (299) – Gesamtvollstreckungsverwalter, BVerfGE 27, 326 (333) – Nachlasskonkursverwalter.

⁴⁶² Testamentsvollstrecker: BVerfGE 10, 229 (230); 21, 139 (143).

⁴⁶³ BVerfGE 77, 263 (268 f.).

⁴⁶⁴ BVerfGE 31, 275 (280); 79, 1 (19).